

Musterlösung

Sachverhalt

A fährt leidenschaftlich gern Auto. Sie fährt zwar nicht besonders gut, dafür aber mit Vorliebe sehr schnell. Eines Tages rast sie auf einer Landstraße (150km/h statt vorgeschriebenen 70km/h) und überholt den X mit einem sehr gewagten Manöver. X verreißt sein Lenkrad, fährt gegen einen Baum und stirbt auf der Stelle.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der A!

Lösung

Zu prüfen ist die Strafbarkeit der A wegen der Tötung des X gemäß § 80 Abs 1 StGB

Tatbestand

Als Fahrlässigkeitsdelikt setzt § 80 das Vorliegen einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung voraus, im vorliegenden Fall das sehr gewagte Überholmanöver. Die **objektive Sorgfaltswidrigkeit** ergibt sich konkret aus einem Vergleich des Verhaltens der A mit dem Verhalten einer differenzierten Maßfigur: Ein gewissenhafter, einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters hätte in der betreffenden Situation den X nicht derartig gewagt überholt. A handelt daher objektiv sorgfaltswidrig.

Der **Erfolg** ist eingetreten, weil X gestorben ist.

Wesentliche Voraussetzung für die Strafbarkeit eines fahrlässigen Erfolgsdelikts ist die **objektive Zurechnung** des Erfolgs: Die Handlung der A war **kausal** (conditio sine qua non) für den Tod des X, weil der Tod des X entfallen würde, wenn man sich die objektiv sorgfaltswidrige Handlung der A wegdenkt. Es liegt nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass ein Verkehrsteilnehmer infolge eines sehr gewagten Überholmanövers stirbt, die **Adäquanz** ist daher ebenso zu bejahen. Schließlich ist auch der **Risikozusammenhang** erfüllt, da es unter anderem deshalb verboten ist, derartig gewagt zu überholen, weil es in der Folge – aufgrund eines Abdrängens von der Straße/Verreißen des Lenkrads und dergleichen – zur Tötung anderer Verkehrsteilnehmer kommen kann. Zuletzt ist auch die **Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten** gegeben, da das Risiko des Erfolgsintritts durch die Sorgfaltswidrigkeit der A gegenüber dem vorgestellten rechtmäßigen Verhalten zweifelsfrei erhöht wurde. Der eingetretene Tod des X ist der A damit zurechenbar.

Rechtswidrigkeit

Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, es liegt kein Hinweis auf einen Rechtfertigungsgrund vor.

Schuld

Es liegen keine Schuldtausschließungsgründe vor. Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit ist gegeben, da es keinen Hinweis darauf gibt, dass A nach ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten im Zeitpunkt der Tat nicht in der Lage war, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten. Auch die subjektive Zurechenbarkeit und Zumutbarkeit sind unproblematisch.

Ergebnis: A ist strafbar gemäß § 80 Abs 1 StGB.

Variante

X verreißt aufgrund des sehr gewagten Überholmanövers von A das Lenkrad und fährt in einen Straßengraben, dabei bricht er sich beide Beine. A alarmiert die Rettung. Im Krankenhaus übersieht die behandelnde Ärztin B eine schwere innere Verletzung des X, der aufgrund dessen stirbt. Wäre X rechtzeitig behandelt worden, hätte er überlebt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der A!

Variante: Lösung

Zu prüfen ist die Strafbarkeit der A wegen der Tötung des X gemäß § 80 Abs 1 StGB

In der Variante ist der **Risikozusammenhang** durchbrochen: Das nachträgliche grob sorgfaltswidrige Verhalten eines Dritten – konkret der Ärztin B – lässt den Zusammenhang des Erfolges (Tod des X) mit dem Verhalten der Erstverursacherin A ganz in den Hintergrund treten. Der Tod des X kann der A daher nicht zugerechnet werden.

Zwischenergebnis: A ist nicht strafbar gemäß § 80 Abs 1 StGB.

Zu prüfen ist die Strafbarkeit der A wegen der Verletzung des X gemäß § 88 Abs 1, Abs 4 Fall 1 StGB

Tatbestand

A handelt **objektiv sorgfaltswidrig**, indem sie den X mit einem sehr gewagten Manöver überholt – ein gewissenhafter, einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters („differenzierte Maßfigur“) hätte in dieser Situation nicht derartig gewagt überholt (siehe oben).

Der **Erfolg** ist eingetreten: X hat sich beide Beine gebrochen, dies stellt eine an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB dar.

Der Erfolg ist **objektiv zurechenbar**: A war **kausal** (conditio sine qua non) für den Erfolg, weil dieser entfallen würde, wenn man sich die objektiv sorgfaltswidrige Handlung der A wegdenkt. Es liegt nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass sich ein Verkehrsteilnehmer infolge eines sehr gewagten Überholmanövers schwer verletzt, die **Adäquanz** ist daher ebenso zu bejahen. Schließlich ist auch der **Risikozusammenhang** erfüllt, da es unter anderem deshalb verboten ist, derartig gewagt zu überholen, weil es in der Folge zur Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer aufgrund eines Abdrängens von der Straße/Verreißen des Lenkrads und dergleichen kommen kann. Auch die **Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten** ist gegeben, da das Risiko des Erfolgesintritts durch die Sorgfaltswidrigkeit der A gegenüber deinem vorgestellten rechtmäßigen Verhalten zweifelsfrei erhöht wurde. Die schwere Verletzung des X ist der A damit zurechenbar.

Rechtswidrigkeit

Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, es liegt kein Hinweis auf einen Rechtfertigungsgrund vor.

Schuld

Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor.

Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht
Dr. Clara Ifsits
WS 2018/2019

Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit ist gegeben, da es keinen Hinweis darauf gibt, dass A nach ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten im Zeitpunkt der Tat nicht in der Lage war, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten. Auch die subjektive Zurechenbarkeit und Zumutbarkeit sind unproblematisch.

Ergebnis: A ist strafbar gemäß § 88 Abs 1, Abs 4 Fall 1 StGB.